

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 95 (1944)

Heft: 2

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

weisen. Der erwähnte Regierungsratsbeschluß weist eine Rodungsfläche auf von 450,49 Hektaren. Darin ist der Staatswald nur mit rund 48 Hektaren und die großen Korporationswälder sind überhaupt nicht beteiligt. Diese ungleiche und ungerechte Verteilung der Flächen hat in unseren Gemeinden und weit darüber hinaus große Erbitterung und Unwillen ausgelöst. Wir protestieren deshalb gegen ein solches Vorgehen. Diese Verfügung erweckt den Eindruck, daß der große Waldbesitz geschont, der kleine aber bestraft werden soll. Wir lehnen uns gegen die Meinung der staatlichen Organe auf, welche glauben, der *Staatsbesitz* sei geheiligt und dürfe nicht angetastet werden. Wir verlangen, daß die notwendigen Waldrodungen zur Hauptsache vom großen Staatswaldbesitz und den großen Korporationen getragen werden. Auf jeden Fall aber verlangen wir für die betroffenen Waldbesitzer in vollem Umfang Realersatz.

Auf die klimatischen Verhältnisse ist bei Waldrodungen weitgehend Rücksicht zu nehmen, damit das jetzige Kulturland nicht Schaden leidet, der Ertrag geschmälert oder ganz in Frage gestellt wird. Wir sind überzeugt, daß die vorhandenen Düngemittel nutzbringender auf unseren bewährten Kulturböden eingesetzt, statt auf ungeeignetem Rodungsboden verschwendet werden.

In den Artikeln 4 bis 9 des genannten Regierungsratsbeschlusses wird die Frist für die Inangriffnahme der Rodung festgesetzt auf den 15. Februar 1944. Waldbesitzern, welche bis zu diesem Zeitpunkt mit der Rodung nicht begonnen haben, wird mit Zwangsrodung auf ihre Kosten gedroht.

Gegen diese brutale Verfügung erheben wir in aller Form Protest. Es wird hier mit unserem verbrieftem Eigentum in einer Art und Weise umgegangen, die uns lebhaft an das Regiment unserer gnädigen Herren und Oberen erinnert.

Wir verwahren uns gegen diese willkürlichen Eingriffe in die heiligen Rechte des Privatbesitzes und vor allem des Berner Bauern. Wir werden uns mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln gegen diese ungerechten Verfügungen zur Wehr setzen.

Die Behörden und Organe in Bern werden darauf aufmerksam gemacht, daß der gute Wille zur vermehrten Produktion in der Landwirtschaft durch diese Zwangsrodungen nicht gefördert wird. „Holzbörse“.

VEREINSANGELEGENHEITEN

Mitgliederbeitrag 1944

Die Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins werden gebeten, den Jahresbeitrag von Fr. 15.— unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines auf Postscheck VIII 11 645 zu begleichen, ansonst erfolgt Einzug des Betrages durch Nachnahme.

Zürich, Ottikerstraße 61.

Der Kassier : *Hans Fleisch*, Forstmeister.